

Newsletter

September
2019

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Behandlung von neben laufenden Geschäftsführervergütungen gezahlten Pensionen als verdeckte Gewinnausschüttungen und zum Abzug von Prozesskosten für eine Studienplatzklage als außergewöhnliche Belastungen.

**Aktuelle
Entscheidungen**

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Nebeneinander von Pensionszahlungen und Geschäftsführervergütung

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 25. Juli 2019 (Az. [10 K 1583/19 K](#)) entschieden, dass Pensionszahlungen an einen beherrschenden Gesellschafter, der daneben als Geschäftsführer tätig ist und hierfür ein Gehalt bezieht, nicht zwingend eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen.

Der Alleingesellschafter der Klägerin, einer GmbH, war bis zum Jahr 2010 zu deren Geschäftsführer bestellt. Nach seiner Abberufung aus Altersgründen erhielt der Alleingesellschafter auf der Grundlage einer Pensionszusage von der Klägerin monatliche Pensionszahlungen. Im Jahr 2011 wurde der Alleingesellschafter erneut zum Geschäftsführer bestellt. Als Vergütung erhielt er monatliche Zahlungen, die weniger als 10 % seiner früheren Geschäftsführervergütung betragen. Die Pension zahlte die Klägerin ebenfalls weiter. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren seien und änderte den Körperschaftsteuerbescheid entsprechend. Im Rahmen ihrer hiergegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass die

Wiedereinstellung ihres Gesellschafters als Geschäftsführer aus betrieblichen Gründen erfolgt sei. Die Tätigkeit seiner Nachfolgerin als Geschäftsführerin habe zu Konflikten mit den Auftraggebern geführt und es habe die Gefahr des Verlustes von Aufträgen bestanden.

Der 10. Senat hat der Klage stattgegeben. Die gleichzeitige Zahlung des Geschäftsführergehaltes und der Pension führe nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Zwar vertrete der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass der eigentliche Zweck einer Pensionszusage verfehlt werde, wenn bei fortbestehender entgeltlicher Geschäftsführeranstellung Altersbezüge geleistet würden. Im Streitfall sei aber dennoch der Fremdvergleich als gewahrt anzusehen und die Zahlung des Geschäftsführergehaltes neben den Pensionsleistungen nicht als gesellschaftlich veranlasste Vorteilszuwendung einzuordnen. Bei Beginn der Pensionszahlung sei die Wiedereinstellung des Alleingesellschafters noch nicht beabsichtigt gewesen. Die erneute Geschäftsführertätigkeit sei allein im Interesse der Klägerin erfolgt. Das vereinbarte neue Geschäftsführergehalt habe letztlich nur Anerkennungscharakter und sei kein vollwertiges Gehalt, da Gehalt und Pension in der Summe nur ca. 26 % der vorherigen Gesamtbezüge betragen hätten. Auch fremde Dritte hätten eine Anstellung zu einem geringen Gehalt zusätzlich zur Zahlung der Pensionsbezüge vereinbart.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Verfahren ist dort unter dem Az. I R 41/19 anhängig.

Prozesskosten für eine Studienplatzklage führen nicht zu außergewöhnlichen Belastungen

Tragen Eltern Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für eine sog. Kapazitätsklage mit dem Ziel, ihrem Kind einen Studienplatz zu verschaffen, führt dies nicht zu außergewöhnlichen Belastungen. Dies hat der 2. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 13. August 2019 (Az. [2 K 3783/18 E](#)) entschieden.

Die ZVS ließ den Sohn der Klägerin nicht zum Medizinstudium zu. Daraufhin erhob er eine Kapazitätsklage, weil einige Universitäten ihre Ausbildungskapazitäten nicht vollständig ausgeschöpft hätten. Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten von mehr als 13.000 € trug die Klägerin und machte sie als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für 2009 geltend.

Dies lehnte das Finanzamt ab, weil es sich um Berufsausbildungskosten handele, die durch den Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld sowie den Sonderbedarfsfreibetrag abgegolten seien. Demgegenüber war die

Klägerin der Auffassung, dass es sich nicht um typischen Ausbildungsunterhalt handele. Vielmehr sei es ihr darum gegangen, ihrem Sohn eine Existenzgrundlage durch das Medizinstudium zu verschaffen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass es sich bei den geltend gemachten Prozesskosten um typische Aufwendungen für eine Berufsausbildung handele. Hierunter fielen nach der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 9. November 1984, Az. VI R 40/83) auch erhöhte Kosten, die durch das Bewerbung- oder Auswahlverfahren entstehen. Diese Rechtsprechung sei auch nach Wegfall des allgemeinen Ausbildungsfreibetrags anwendbar, da nunmehr die Freibeträge des § 32 Abs. 6 EStG den Ausbildungsbedarf eines Kindes umfassten.

Praxisjahr für den Abschluss als „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ führt zum Kindergeldanspruch

Mit Urteil vom 8. August 2019 (Az. [4 K 3925/17 Kg](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass das Praxisjahr zur Vorbereitung auf den Abschluss als „Staatlich geprüfter

Agrarbetriebswirt“ Teil einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung ist mit der Folge, dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Sohn der Klägerin erlangte im Juli 2017 den Abschluss im Ausbildungsberuf „Landwirt“. Noch im selben Monat meldete er sich für den weiteren Abschluss „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ an einer Fachschule an. Da hierfür ein Praxisjahr zwingend vorgeschrieben ist, konnte er hiermit erst im Juli 2018 beginnen. In der Zwischenzeit absolvierte er das Praxisjahr in drei verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Familienkasse lehnte den Antrag der Klägerin auf Festsetzung von Kindergeld ab August 2017 ab und führte zur Begründung aus, dass die Erwerbstätigkeit im Rahmen des Praxisjahres nach Erlangung eines Abschlusses schädlich sei. Eine einheitliche Ausbildung liege nicht vor, da durch das Praxisjahr eine Zäsur eintrete.

Dies hat das Gericht anders gesehen und der Klage stattgegeben. Der Sohn der Klägerin habe sich auch während des Praxisjahres noch in einer einheitlichen mehraktigen Berufsausbildung befunden. Die Ausbildungstätigkeit habe während der Praktika im Vordergrund gestanden. Die Arbeitstätigkeit sei den Ausbildungsmaßnahmen während der jeweils zeitlich befristeten Praktika untergeordnet gewesen.

Die Praktika seien vielmehr auf den angestrebten Abschluss zeitlich und inhaltlich abgestimmt worden. Die Praktikantenverträge hätten auf die angestrebte Ausbildung auch ausdrücklich Bezug genommen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. III B 145/19 anhängig.

Beachten Sie zu dieser Entscheidung bitte auch den neuesten [PodcaSTeuerrecht](#).

Weitere
Entscheidungen
im Überblick

Einkommensteuer

Kann ein Antrag nach § 32d Abs. 2 EStG auch noch nach Abgabe der Steuererklärung gestellt werden, wenn sich erst zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass als Werbungskosten aus

nichtselbstständiger Arbeit erklärte Aufwendungen den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind? (Urteil vom 14. Mai 2019, Az. [2 K 3677/16 E](#), Rev. BFH VIII R 18/19)

Unter welchen Voraussetzungen sind Aufwendungen für ein Grundstück als Werbungskosten bei den Mieteinkünften aus einem benachbarten Grundstück abzugsfähig? (Urteil vom 13. August 2019, Az. [2 K 3686/18 E](#))

Zur Bewertung von Deponierückstellungen (Urteil vom 27. Juni 2019, Az. [8 K 2873/17 F](#), Rev. BFH IV R 29/19)

Zur Bildung einer Rückstellung für Nachbetreuungsleistungen, die sich aus einer Verpflichtung zur Wartung und Instandhaltung von Werkzeugen für die Produktion von Zulieferteilen ergeben (Urteil vom 25. Juli 2019, Az. [10 K 902/15 K](#), Rev. BFH XI R 21/19)

Umsatzsteuer

Zur Behandlung der entgeltlichen Überlassung von Zahlungsansprüchen aufgrund der sog. GAP-Reform (Urteil vom 2. Juli 2019, Az. [15 K 1755/17 U](#), NZB BFH XI B 66/19)

Kindergeld

Stellen die Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten und der berufsbegleitende Ausbildungsgang zur „AOK-Betriebswirtin“ eine einheitliche mehraktige Berufsausbildung dar?

(Urteil vom 12. Juli 2019, Az. [4 K 787/18 Kg](#))

In eigener
Sache

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Am 15. August 2019 wurde Herr **Dr. Stefan Pichler** zum Richter am Finanzgericht ernannt. Der 34jährige stammt aus Münster und war nach dem ersten juristischen Staatsexamen als freier Mitarbeiter bei einer international tätigen Anwaltskanzlei in Hamburg sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter für die JurGrad gGmbH in Münster tätig. Im August 2016 begann Herr Dr. Pichler seine richterliche Tätigkeit im in

erster Linie für Streitigkeiten aus dem Bereich der Einkommensteuer und des Kindergeldes zuständigen 11. Senat des Finanzgerichts Münster. Derzeit ist er an das Verwaltungsgericht Münster abgeordnet und bearbeitet dort vorrangig Asylverfahren. Dementsprechend fand die Urkundenübergabe in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichts Münster statt.



v.l.n.r.: Herr Wolsztynski (Präsident des FG Münster), Herr Dr. Pichler, Herr Koopmann (Präsident des VG Münster) und Herr Dr. Böwing-

Schmalenbrock (Personaldezernent des FG Münster)

Quelle: FG Münster

Wechsel zum Landesrechnungshof

Zum 1. September 2019 wechselte **Christof Taube**, bislang Richter am 1. Senat des Finanzgerichts Münster, an den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen. Herr Taube absolvierte zunächst ein betriebswirtschaftliches Studium an der Fachhochschule für Ökonomie & Management in Essen, begleitet von einer Ausbildung zum Groß- und Einzelhandelskaufmann. Danach studierte er Jura an der Ruhr-Universität Bochum. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen war Herr Taube als Rechtsanwalt in einer international ausgerichteten Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft in Düsseldorf beschäftigt, bevor er im August 2014 seinen richterlichen Dienst am Finanzgericht Münster aufnahm. Seitdem gehörte er dem vorrangig für Streitigkeiten aus dem Einkommensteuerrecht zuständigen 1. Senat an. Jetzt wählte der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen den Dorstener zum Mitglied des Landesrechnungshofes.



Herr Taube (4. von links, hinten)

Quelle: FG Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145
Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

